

bleibende Einrichtung eines Landesinstituts wesentlich umgestaltet werde. Die Fälle, in denen wegen schlechter Beschaffenheit der Gebäude die Mobilien nicht versichert werden können, vermindern sich von Jahr zu Jahr und es fragt sich, ob dazu die Privatanstalten nicht indirect mit beitragen, indem sie Versicherungen unter weicher Dachung und in sonst feuergefährlichen Gebäuden nicht annehmen. Man wird übrigens nicht irren, wenn man annimmt, daß die vielen und umfänglichen Brände, welche in Sachsen leider seit einer Reihe von Jahren vorgekommen sind, die Privatversicherungsanstalten gerade in Sachsen besonders vorsichtig und unwillfährig gemacht haben. Solche brandreiche Perioden treten erfahrungsgemäß von Zeit zu Zeit ein, sind aber nicht andauernd. Es werden, wie es früher der Fall gewesen, auch wieder Jahre kommen, wo die Zahl der Brände auf das bei solchen Calamitäten gewöhnliche Maß beschränkt bleibt und es kann dann nicht fehlen, daß das infolge dessen wiederkehrende und durch die inmittelst mehr und mehr in Wirksamkeit getretenen Verbesserungen in den feuerpolizeilichen Einrichtungen befestigte Vertrauen die Privatanstalten bestimmen wird, mit mehr Coulang, als bisher, zu verfahren und auch denjenigen Versicherungsbedürftigen thunlichst Rechnung zu tragen, für die allerdings die Privatanstalten zeither wenig oder gar nichts gethan haben.

Die Regierung sieht nach alle Dem die Frage, ob es rathlich sei, zur Errichtung einer Landesmobiliar-

Feuerversicherungsanstalt zu verschreiten, noch für so zweifelhaft an, daß sie die Initiative dafür zu ergreifen und die Sache schon jetzt eingehend zu behandeln Bedenken getragen und sich darauf beschränken zu dürfen geglaubt hat, das zu einer Beschlußfassung erforderliche Material zu sammeln und die verschiedenen Momente hervorzuheben, welche bei der Abwägung der dafür und dawider sprechenden Gründe der Erwägung werth und bedürftig erscheinen.

Sollten jedoch die Kammern die Errichtung eines Landesinstituts für Mobiliarversicherung als angemessen erachten und hierauf einen bestimmten Antrag stellen, so würde es zum Behufe der in diesem Falle der Regierung vorzubehaltenden weiteren Maßnahmen nothwendig sein, daß gleichzeitig darüber Erklärung erfolge:

1. für welche Organisationsart man sich entschieden habe,
2. welche Prärogativen der Landesanstalt beigelegt werden sollen und ob ihr insbesondere ein Ausschließungsrecht zuzugestehen sei, sowie
3. ob mit den oben aufgestellten Hauptprincipien der Verwaltung Einverständnis stattfinde?

Hält man es aber für nöthig, daß mit dem Mobiliar-Feuerversicherungswesen eine Reform vorgenommen werde, dann darf man auch nicht auf halbem Wege stehen bleiben, wenn man nicht einen bloß vergeblichen und nutzlosen Versuch machen will.